

**Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Vernehmlassung****Fragebogen zuhanden externer Vernehmlassung**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Besten Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Angaben zu Vernehmlassungsteilnehmerin/-teilnehmer
<b>Organisation</b> AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.
<b>Name Vorname</b> (hilfreich für allfällige Rückfragen) Bockstaller Tobias
<b>Telefonnummer / E-Mailadresse</b> (hilfreich für allfällige Rückfragen) 0313808302, t.bockstaller@avenirsocial.ch
<b>Datum</b> 05.09.2023

**A. Allgemein****1. Wie beurteilen Sie den überarbeiteten Gesetzesentwurf im Allgemeinen?**

Kommentar:

Der Gesetzesentwurf orientiert sich stark am aktuell gültigen Sozialhilfegesetz und enthält kaum neue Regelungen. Die im Bericht versprochene Modernisierung des Gesetzes bleibt also abgesehen von einigen wenigen, positiv zu wertenden Punkten aus und wichtige Anpassungen werden nicht vorgeschlagen. Wir erachten es als problematisch, dass Ausführungsbestimmungen in einem Reglement anstatt in einer Verordnung festgelegt werden und wir regen an, auf Rückerstattungen aus dem Einkommen zu verzichten. Weiter plädieren wir dafür, die Professionalität der Sozialdienste im Gesetz zu verankern.

**2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?**

Ja  Nein

**Kommentar:**

Das Gesetz verzichtet auf genauere Bestimmungen. Da es so allgemein gehalten ist, entstehen durch das Gesetz mehr neue Fragen, als dass es konkrete Bestimmungen enthält. Durch das Regeln der Bestimmungen über ein Reglement wird es den betroffenen Personen und den Fachpersonen erschwert, sich mit demokratischen Mitteln für ihre Rechte einzusetzen.

**B. Spezifische Fragen**

**3. Sind Sie einverstanden, dass künftig die Grundzüge der Sozialhilfe in einem Gesetz, die Ausführungsbestimmungen auf Reglementstufe geordnet werden?**

Ja  Nein

**Kommentar:**

AvenirSocial kritisiert, dass anstatt einer Anschlussgesetzgebung lediglich ein Reglement für die Ausführungsbestimmungen erlassen werden soll. Die demokratischen Prozesse werden unterlaufen, da der Regierungsrat viel Macht erhält mit der Kompetenz, die Bestimmungen sehr einfach anpassen zu können. Im Bericht wird festgehalten, dass sich das Reglement an den SKOS-Richtlinien orientieren soll, dies ist jedoch keine Garantie, dass die bereits in den Richtlinien sehr tiefen Ansätze, auch umgesetzt werden. Für AvenirSocial stellt die Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien das absolute Minimum für die Ausgestaltung der Sozialhilfe dar. Dies erlaubt den betroffenen Personen zudem, sich bezüglich ihrer Rechte an den SKOS-Richtlinien zu orientieren.

**4. Sind Sie einverstanden, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, wie auch die Abweichungen dazu, auf Stufe Reglement geregelt werden?**

Ja  Nein

**Kommentar:**

Für AvenirSocial ist das Verbindlicherklären der Richtlinien auf Gesetzesstufe das absolute Minimum. Dies würde auch die Arbeit für die Sozialdienste vereinfachen und für mehr Klarheit für alle Betroffenen sorgen. Abweichungen von den Richtlinien sollen möglich sein, aber nur, wenn sie für die Betroffenen zu besseren Bedingungen, als in den SKOS-Richtlinien vorgesehen, führen.

**5. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden einen eigenen Sozialdienst führen oder sich zu einem oder mehreren Sozialdiensten zusammenschliessen können?**

Ja  Nein

**Kommentar:**

Grundsätzlich sind wir einverstanden, den Gemeinden in diesen Fragen eine gewisse Autonomie zu geben. Dies funktioniert aber nur, wenn die Anforderungen in Bezug auf die Professionalität der angestellten Personen verbindlich festgehalten wird. So müsste in einer Verordnung festgehalten werden, welche Qualifikationen Fachpersonen auf Sozialdiensten mindestens haben müssen. Wir sind gerne bereit, die Direktion bei der Ausarbeitung dieser Kriterien mit unserem Wissen zu unterstützen. Die Umverteilung der Kompetenzen von den Sozialhilfebehörden zu den Sozialdiensten ist somit zu befürworten.

**6. Zur Rückerstattung von ausbezahlter Sozialhilfe bei Vorliegen günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sollen sowohl Vermögen als auch Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu soll das erweiterte SKOS-Budget mit weitergehenden Festlegungen im Rahmen des Reglements durch den Regierungsrat Anwendung finden. Sind Sie damit einverstanden?**

Ja  Nein

**Kommentar:**

Es ist vorzuschicken, dass die Schweiz im internationalen Vergleich mit dem Prinzip der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen schlecht dasteht und deswegen von der OECD gerügt worden ist (vgl. OECD-Bericht «Begrenzung sozialer Ausgrenzung», 1999, S. 81: Guido Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in: Jusletter 19. März 2018, S. 17). Der Begriff «Sozialhilfe» impliziert eine karitative Leistung à fonds perdu. Eine Leistung, die grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist, wäre dagegen als zinsloses Darlehen zu bezeichnen. Dementsprechend verzichtet zum Beispiel der Kanton Genf grundsätzlich auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen (Art. 8 Abs. 2 LIASI). Vor dem Hintergrund, dass die Rückerstattungspflicht umstritten ist und wir diese als Berufsverband der Sozialen Arbeit grundsätzlich in Frage stellen, ist zumindest der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Verpflichtung zur Rückerstattung unbedingt zu beachten. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit ist ein verfassungsmässiger Grundsatz jeglichen staatlichen Handelns und bindet sowohl Gesetzgeber als auch Verwaltungsbehörden (Art. 5 Abs. 2 BV; Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, N 514 ff.). Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist ein fundamentaler, verfassungsmässiger Grundsatz des demokratischen Rechtsstaates. Willkürfreies staatliches Handeln erfordert, dass in jedem Fall die Angemessenheit geprüft wird. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, eine Rückerstattungsverpflichtung ohne Prüfung der persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person zu verfügen. In diesem Sinn sind z.B. Unterstützungsverpflichtungen, krankheitsbedingte Unterhaltskosten oder die Verschuldung der pflichtigen Person zu berücksichtigen. Eine Rückerstattungsverpflichtung ohne Verhältnismässigkeitsprüfung verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 BV und würde im

Rechtsmittelverfahren kaum bestehen. Wichtige Bestimmungen sind im Gesetz und nicht in einem Reglement zu normieren (vgl. Legalitätsprinzip). Weil es bei Rückerstattungsforderungen meist um höhere Geldbeträge geht (zumindest aus Sicht der Betroffenen) handelt es sich um wichtige Bestimmungen. Wir beantragen daher, schon im Gesetz zu regeln, was unter «günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen ist. Im Gesetz ist insbesondere auch zu regeln, was unter «Vermögen» zu verstehen ist bzw. dass damit nur das Netto-Vermögen gemeint ist. Also allfällige Gestehungskosten, Steuern etc. vom Vermögensanfall in Abzug zu bringen sind. Auf Rückerstattungen von Einkommen soll grundsätzlich verzichtet werden, da diese das Armutsrisiko der betroffenen Personen massiv erhöhen. Rund ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz sind Kinder. Besonders von Armut betroffen sind zudem alleinerziehende Mütter. Das Wiedererlangen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist primäres Ziel der Sozialhilfe. Kann dieses Ziel erreicht werden, ist dies für die Betroffenen eine enorme Erleichterung und eine grosse Genugtuung. Wenn nachträglich Kosten zurückgefordert werden, ist dies für die Betroffenen oft äusserst frustrierend.

- 7. Bei regelmässiger Rückerstattung während vier Jahren soll die Restschuld erlassen werden. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschulderlass nicht berührt und bleiben bestehen. Sind Sie damit einverstanden?**

Ja  Nein

Kommentar:

Bleiben die eingetragene Pfandrechte länger vom Restschulderlass nicht berührt, erhöht auch dies das Armutsrisiko der betroffenen Personen. Wir verlangen sie deshalb auch in den Restschulderlass mit einzubeziehen.

- 8. Sind Sie damit einverstanden, dass für junge Erwachsene in Erstausbildung (bis max. 25-jährig) auf die Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe verzichtet werden wird?**

Ja  Nein

Kommentar:

Dies begrüssen wir sehr.

- 9. Was müsste aus Ihrer Sicht zwingend im noch auszuarbeitenden Reglement festgehalten werden?**

Kommentar:

Siehe Frage 3. Wir fordern, dass die Ausführungsbestimmungen auf gesetzlicher Stufe geregelt werden.

### C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Artikel 27: Wie in den SKOS-Richtlinien festgehalten, basiert die Sozialhilfe im Unterschied zu den Sozialversicherungen auf dem Finalprinzip. Deshalb dürfen die Leistungen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden (Ursachenunabhängigkeit). Relevant ist nur der Umstand, ob eine Person in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Damit wird klar, dass in der Sozialhilfe kein Vermögensverzicht wie beispielsweise in den Ergänzungsleistungen angewendet werden darf, weil die Sozialhilfe nicht nach dem Versicherungsprinzip handelt. Die Sozialhilfe ist das letzte Sicherheitsnetz und kommt erst dann zum Tragen, wenn das System der Sozialversicherungen nicht oder nicht ausreichend greift. Wenn im Urner Sozialhilfegesetz der Vermögensverzicht aufgeführt wird, dann verstösst das Gesetz gegen die SKOS-Richtlinien und fördert die Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden weiter in dem es ihnen nahelegt, sie sollen doch selbstmotiviert ihre rechtmässig bezogenen Leistungen zurückzahlen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf via Online-Formular bis **Freitag, 8. September 2023**, abzugeben.